



Satzung der Gemeinde Grabenstätt

zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts und zur Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts und zur Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Inhaltsverzeichnis

<i>§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates.....</i>	<i>3</i>
<i>§ 2 Ausschüsse.....</i>	<i>3</i>
<i>§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung</i>	<i>3</i>
<i>§ 4 Erster Bürgermeister.....</i>	<i>4</i>
<i>§ 5 Weitere Bürgermeister</i>	<i>4</i>
<i>§ 6 Ehrenamtlicher Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr.....</i>	<i>4</i>
<i>§ 7 In-Kraft-Treten.....</i>	<i>4</i>

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Die Gemeinde Grabenstätt erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Finanz- und Haushaltsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Planungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 5 Weitere Bürgermeister

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister, soweit auch dieser verhindert ist, durch den Dritten Bürgermeister vertreten.

(2) Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied zu gewährende Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als Zweiter oder Dritter Bürgermeister; die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

§ 6 Ehrenamtlicher Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätige Gerätewarte von Freiwilligen Feuerwehren, deren Trägerin die Gemeinde Grabenstätt ist, erhalten eine monatliche Entschädigung.

(2) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach der für die Kommandanten geltenden Entschädigungsbestimmung (§ 11 AVBayFWG), und zwar mit einem Anteil zu 80 von Hundert.

(3) Die Entschädigungen nach Absatz 2 nehmen an den prozentualen Erhöhungen der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A (Allgemeine Verwaltung) teil.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 21.04.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde vom 23.04.2015), in der Fassung der letzten Änderung vom 13.01.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde vom 16.01.2020), außer Kraft.

Grabenstätt, den 12. Mai 2020
Gemeinde Grabenstätt

Wirnshofer
Erster Bürgermeister

***Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen
gültige Fassung der Satzung dar.***

Hinweise zu den Veröffentlichungen der Stamm- bzw. Änderungssatzung(en):

Satzung	Beschluss des Gemeinderates Nr. / vom:	Satzung vom / In-Kraft-Treten am:	veröffentlicht im Amtsblatt Nr. / vom:
Stammsatzung	GR/55 11.05.2020	12.05.2020 / 01.05.2020	Nr. 11 22.05.2020